

Vorlage

Federführende Dienststelle:

Fachbereich Recht und Versicherung

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 30/0018/WP17

Status: öffentlich

AZ: Datum:

Datum: 13.02.2017 Verfasser: Frau Lammers

Ratsanträge Allianz für Aachen und UWG - Zirkusse mit Wildtieren

Beratungsfolge: TOP:__

Datum Gremium Kompetenz
22.03.2017 Rat Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis.

Der Ratsantrag der Allianz für Aachen vom 28.02.2016 "Antrag: Wildtierverbot für Zirkusse und andere Wanderschaustellbetriebe" und der Ratsantrag der UWG vom 02.04.2016 "Ratsantrag: Keine Standortgenehmigungen für Wildtierzirkusse" werden abgelehnt.

Philipp

Oberbürgermeister

Keine finanziellen Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterun g	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /					'	
- Verschlechterun g	0		0			
· ·	Deckung ist	gegeben/ keine	Deckung ist	gegeben/ keine		

vorhanden

ausreichende Deckung ausreichende Deckung vorhanden

Ausdruck vom: 07.03.2017

Erläuterungen:

Mit Ratsantrag vom 28.02.2016 beantragte die Allianz für Aachen, der Rat der Stadt Aachen möge beschließen, Zirkusbetrieben und anderen Wanderschaustellbetrieben künftig keine städtischen Flächen zu vermieten, die Wildtiere wie beispielsweise Elefanten, Nashörner, Reptilien. Großkatzen, Bären, Kamele, Antilopen, Robben, Delfine, Giraffen, Affen, Pinguine, Flusspferde, Beuteltiere, Lamas oder Strauße mit sich führen. Zudem möge der Rat der Stadt Aachen beschließen, dass die Stadt Aachen sich dafür einsetzt, dass dort ebenso ein Wildtierverbot für Zirkusse und andere Wanderschaustellerbetriebe eingeführt wird.

Mit Ratsantrag vom 02.04.2016 beantragte die UWG, der Rat der Stadt Aachen möge beschließen, Zirkusbetrieben und anderen Wanderschaustellerbetrieben, die Wildtiere wie z.B. Alligatoren, Krokodile, Antilopen und antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Delfine, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Halbaffen, Affen, Menschenaffen, Kamele, Nashörner, Elefanten, Pinguine, Reptilien, Strauße, Kängurus, Robben und robbenartige Tiere, Tümmler, Wölfe und Groß- und Kleinwildkatzen mitführen, von der Stadt Aachen grundsätzlich keine Genehmigung für einen Standplatz erhalten. Darüber hinaus möge der Rat der Stadt Aachen beschließen, dass die Verwaltung beauftragt werde, u.a. mittels Recherche bei anerkannten Tierschutzorganisationen und der Bundestierärztekammer zu prüfen, inwiefern auch Zirkussen mit sogenannten Haustieren eine Standortgenehmigung zu verweigern ist.

Das Thema "Verbot für Zirkusse mit Wildtieren" war 2010 bereits Gegenstand der Vorlage FB 01/0071/WP16, auf die vollinhaltlich Bezug genommen wird (Anlage1).

Die seinerzeit angeführten rechtlichen Bedenken haben weiterhin Gültigkeit. Zwar ist zutreffend, dass das VG München mit Urteil vom 06.08.2014 (Az. M 7 K 13.2449) den Beschluss einer Stadt bestätigt hat, kommunale Flächen nicht mehr an Zirkusse mit Wildtieren zu vermieten.

Ebenso ist jedoch zutreffend, dass drei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (VG Darmstadt, Beschluss vom 19.02.2013, Az. 3 L 89/13.DA - juris; VG Chemnitz, Beschluss vom 30.07.2008, Az. 1 L 206/08 – juris und VG Hannover, Beschluss vom 12.01.2017, Az. 1 B 7215/16 – juris) entsprechende Beschlüsse von Kommunen für rechtswidrig gehalten haben, da diese in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Berufsausübungsfreiheit der Schausteller eingreifen, ohne dass hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist. Insbesondere die aktuelle Entscheidung des VG Hannover betont erneut, dass es einer Kommune nicht gestattet ist, im Rahmen einer Widmung einer öffentlichen Einrichtung ein Wildtierverbot in Zirkussen zu beschließen. Die Widmung dürfe sich ausschließlich auf kommunale Angelegenheiten beziehen. Ein Wildtierverbot in Zirkussen könne nur vom Bundesgesetzgeber geregelt werden.

Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage ist bislang nicht ergangen.

Vor diesem Hintergrund ist Rechtssicherheit für das mit den Ratsanträgen beantragte Verbot von Zirkussen mit Wildtieren nicht gegeben.

Dasselbe gilt für den Antrag, dass die Stadt Aachen sich bei der Städteregion Aachen dafür verwenden möge, dort den Erlass eines solchen Wildtierverbotes einzuführen.

Aus denselben Gründen ist der Antrag, zu prüfen, inwiefern auch Zirkusse mit Haustieren nicht zugelassen werden, abzulehnen.

Anlage/n:

3 Anlagen

Vorlage **FB 30/0018/WP17** der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 07.03.2017 Seite: 3/3



Vorlage Vorlage-Nr: FB 01/0071/WP16

Federführende Dienststelle:

Verwaltungsleitung

Status: öffentlich
AZ:
Datum: 24.03.2010

Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser:

Zirkusse mit Wildtieren;

hier: Eingabe vom 23.10.2009, eingegangen am 26.10.2009 und Eingabe der SPD-Fraktion vom 20.11.2009

(behandelt in der Sitzung am 09.02.2010)

Beratungsfolge: TOP:__

Datum Gremium Kompetenz
20.04.2010 BüFo Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Das Bürgerforum schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an.

Sollte der Bundesgesetzgeber ein gesetzliches Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder für bestimmte (Wild)Tierarten erlassen, wird die Stadt Aachen dieses sofort umsetzen.

Erläuterungen:

Die Eingaben mit dem Ziel, zukünftig an Zirkusse und andere Wanderschaustellbetriebe, die Wildtiere mitführen, in Aachen keinen Standplatz zu vergeben, sind zurückzuweisen.

Die von der Stadt Aachen zu vergebenen Standplätze für Zirkusse sind öffentliche Einrichtungen i.S.d. § 8 GO NRW.

Nach § 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GO NRW sind Gewerbetreibende **im Rahmen des geltenden Rechts** berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen.

Bei der Auswahl der Gewerbetreibende hat die Gemeinde sowohl das geltende Recht als auch den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

Derzeit gilt für das Zur-Schau-Stellen von bestimmten (Wild)Tierarten in Zirkussen kein gesetzliches Verbot. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d TierSchG bedarf es hierfür allerdings einer Erlaubnis. Bei der Entscheidung über die Vergabe eines Standplatzes wird überprüft, ob das Zirkusunternehmen über eine entsprechende Erlaubnis verfügt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 und 6 TierSchG unterliegen Zirkusbetriebe der Aufsicht durch das Veterinäramt, dessen Aufgaben seit Oktober 2009 die Städteregionsverwaltung wahrnimmt.

Ein Verbot der Zirkustierhaltung insgesamt oder für bestimmte (Wild)Tierarten hat der Bundesgesetzgeber -anders als in Österreich, wo seit 2005 nur noch Zirkusse ohne Wildtiere auftreten dürfen - derzeit nicht vorgesehen.

Für ein (Teil)Verbot des Zur-Schau-Stellens von (Wild)Tierarten ist ausschließlich der Bundesgesetzgeber zuständig. In einem unter dem 12.02.2010 vorgelegten Rechtsgutachten der Kanzlei Günther, Heidel, Wollenteit, Hack und Goldmann vom 15.04.2009 wird die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ausdrücklich bestätigt.

Demnach bewegen sich die Zirkusunternehmen, die mit einer behördlichen Erlaubnis bestimmte (Wild)Tierarten Zur-Schau-Stellen **im Rahmen des geltenden Rechts**, so dass die Stadt Aachen diese Zirkusunternehmen nicht per se von einer Vergabe städtischer Flächen ausschließen kann.

Zulässig ist es aber, wenn die Gemeinde nach den von der Rechtsprechung anerkannten Kriterien "bekannt und bewährt" sowie anhand des Kriteriums "Attraktivität" eine Auswahl trifft; auf diese Weise kann auch ortsfremden Gewerbetreibenden eine Zulassung erteilt werden (vgl. zur Zulässigkeit weiterer Kriterien bei fehlender Kapazität auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 09.03.1988 – 15 L 259/88 –, NWVBI. 1988, S. 274; zum Rechtsweg bei Volksfesten vgl. VG Minden, Urt. v. 02.04.2003 – 3 K 2341/02 –).

Insoweit wird auf die in der Sitzung des Bürgerforums am 09.02.2010 verteilte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30.07.2008 - Az.: 1 L 206/08 - verwiesen.

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen - Johannes Paul II Str. 1 - 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp -Rathaus-52058 Aachen

Eingang bei FB 01
2 3. Feb. 2016

Nr. 147/17/

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA) Verwaltungsgebäude Katschhof Johannes-Paul-II-Str. 1 52062 Aachen

28. Februar 2016

Antrag: Wildtierverbot für Zirkusse und andere Wanderschaustellbetriebe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt Aachen möge beschließen:

- Zirkusbestrieben und anderen Wanderschaustellerbetrieben künftig keine städtischen Flächen zu vermieten, die Wildtiere wie beispielsweise Elefanten, Nashörner, Reptilien, Großkatzen, Bären, Kamele, Antilopen, Robben, Delfine, Giraffen, Affen, Pinguine, Flusspferde, Beuteltiere, Lamas oder Strauße mitführen.
- 2. Die Stadt setzt sich bei der Städteregion Aachen dafür ein, dass dort ebenso ein Wildtierverbot für Zirkusse und andere Wanderschaustellerbetriebe eingeführt wird.

Begründung:

Im Oktober 2009 gab es eine Eingabe diesbezüglich aus der Aachener Bürgerschaft. Die SPD unterstützte diese Eingabe und ließ diese auf die Tagesordnung im Bürgerforum setzen. Die UWG stellte den Antrag zur Einführung eines Wildtierverbotes im Rat der Stadt Aachen. Der Antrag wurde abgelehnt. Es wurden rechtliche Bedenken geäußert. Zudem wurde auf den Bundesgesetzgeber verwiesen.

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Seit dem sind sechs Jahre ins Land gegangen. Der Gesetzgeber hat immer noch kein Bundesgesetz auf den Weg gebracht, aber das Leiden der Wildtiere in Zirkussen und Wanderschaustellerbetrieben geht weiter. Dabei stellen Wildtiere besonders hohe Ansprüche an ihre Haltung und Unterbringung. In einem Zirkusunternehmen ist eine verantwortbare Haltung von Wildtieren grundsätzlich nicht möglich. Trotzdem sind in vielen der über 300 in Deutschland umherreisenden Zirkusbetrieben weiterhin Wildtiere zu sehen: Tiger, Löwen, Elefanten, Nashörner, Giraffen, Bären oder Affen – das Artenspektrum an mitgeführten Tierarten ist groß. Die Wildtiere leiden massiv, da sie im Schnitt fünfzigmal im Jahr den Auftrittsort wechseln müssen. Sie verbringen die überwiegende Zeit in kleinen Käfigen, unzureichenden Gehegen oder im engen Transportwagen, dadurch sind artspezifische Verhaltensweisen wie Sozialkontakte oder Bewegung erheblich eingeschränkt oder völlig unmöglich. Die Folgen sind gravierend: Gesundheitsschäden, schwere Verhaltensstörungen und eine erhöhte Sterblichkeit.

Außer den allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes gibt es in Deutschland keine rechtlich verbindlichen Vorgaben für die Tierhaltung in Zirkusbetrieben. Nur ein Wildtierverbot für Zirkusbetriebe ist aufgrund der schwerwiegenden Leiden von Zirkustieren unumgänglich. Es wäre gut, wenn der Bundesgesetzgeber handeln würde. Es gibt auch immer wieder derartige Bemühungen, so wie die gerade laufende Bundesratsinitiative der hessischen Landesregierung. Es ist bereits der dritte Anlauf, ein Wildtierverbot in Deutschland umzusetzen. Unsere Stadt sollte nicht darauf warten. Viele europäische Länder und deutsche Kommunen machen es vor. In über ein Dutzend europäischen Ländern gelten Wildtierverbote im Zirkus, u. a. in Belgien, Niederlande, Österreich und Griechenland. Und in vielen deutschen Städten ist ein Wildtierverbot in der Gemeindeordnung verankert. Darunter sind die Städte Düsseldorf, Köln, Leipzig, München, Siegen, Stuttgart, und unsere Nachbarkommune Würselen.

Die damals von der Verwaltung angeführten rechtlichen Bedenken haben keine Gültigkeit mehr. Das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 6. August 2014 hat den Beschluss einer Stadt bestätigt, kommunale Flächen nicht mehr an Zirkusbetriebe mit Wildtieren zu vermieten (Az. M 7 K 13.2449). Die Bundestierärztekammer spricht sich ebenso für ein Wildtierverbot im reisenden Zirkus aus wie die Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland. Laut einer repräsentativen FORSA-Umfrage vom Mai 2014 zufolge vertreten mittlerweile 82 Prozent der Deutschen die Auffassung, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können.

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Da die Bundesregierung entsprechende Initiativen nach wie vor verweigert, halten wir es für geboten, dem Beispiel vieler anderer deutscher Städte zu folgen und ein kommunales Verbot zu erlassen. Die Kommunalpolitik ist gefragt. Wir sollten vom Prinzip der Subsidiarität Gebrauch machen, damit das Leiden der Wildtiere endlich ein Ende hat. Denn die Gesundheit und ein artgerechtes Leben der Tiere sind wichtiger als ihre Verwendung für Spaßveranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Für die Rattgruppe

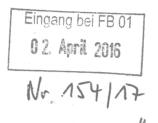
Markus Mohr

UWG



UWG · H. Schnitzler · Postfach 101337 · 52013 Aachen

Herrn Oberbürgermeister Marcel Philipp Rathaus/Markt – Fax 432-8008 52058 Aachen



Unabhängige WählerInnen Gemeinschaft

im Rat der Stadt Aachen
Postfach 101337
52013 Aachen
Telefon: 0241 / 48070
Telefax: 0241 / 4018407
info@uwg-aachen.de

Aachen, 02.04.2016

Ratsantrag: Keine Standortgenehmigungen für Wildtierzirkusse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt Aachen möge beschließen:

- 1. Zirkusbetriebe und andere Wanderschaustellbetriebe, die Wildtiere wie z. B. Alligatoren, Krokodile, Antilopen und antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Delfine, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Halbaffen, Affen, Menschenaffen, Kamele, Nashörner, Elefanten, Pinguine, Reptilien, Strauße, Kängurus, Robben und robbenartige Tiere, Tümmler, Wölfe und Groß- und Kleinwildkatzen mitführen, erhalten grundsätzlich seitens der Stadt keine Genehmigung für einen Standplatz.
- 2. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, u. a. mittels Recherche bei anerkannten Tierschutzorganisationen und der Bundestierärztekammer zu prüfen, inwiefern auch Zirkussen mit so genannten Haustieren eine Standortgenehmigung zu verweigern ist.

Begründung: Wildtiere sind in Zirkusbetrieben nicht artgerecht und nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu halten. Die rechtliche Grundlage für eine kommunale Verweigerung der Standortgenehmigung ist zweifellos gegeben. In beinahe fünfzig deutschen Städten wurde inzwischen beschlossen, Wildtierzirkussen eine Standortgenehmigung zu verweigern. Da eine aktuelle Initiative des Bundesrats, ein Verbot für Wildtierzirkusse – so wie in zahlreichen europäischen Ländern – bundesweit zu erlassen, erneut nicht Erfolg versprechend ist, können die Städte nur selber dafür sorgen, dass die mit Wildtierzirkussen einher gehende Tierqual beendet bzw. zumindest gemindert wird. Jede nicht bezahlte Eintrittskarte mindert Tierelend und entwürdigenden Missbrauch schutzloser Tiere. So steht es jeder Stadt gut zu Gesichte, sich weitestmöglich von dieser nicht mehr zeitgemäßen und äußerst unschönen "Tradition" zu verabschieden.

Besten Dank für die zeitnahe Bearbeitung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schnitzler (UWG Aachen)